

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im
berufsbegleitenden Studiengang "Lebensgestaltung - Ethik -
Religionskunde" an der Universität Potsdam vom 21. Januar 1999

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

- Entwicklung des Verständnisses (der Konzepte) für Leben, Tod, Verlust, Krankheit u. ä.
- Entstehen und Bewältigen starker Gefühle (Depression, Suizidgefühle)
- Entwicklungskonflikte von Kindern und Jugendlichen (Pubertät, sexuelle Konflikte, Eltern/Jugendliche, Gleichaltrige, Selbstbild)
- Strategien des Lösens intra- und interpersoneller Konflikte

Kommunikationstraining II (26 Stunden)*

Projekte

Z. B.: Leitbilder, Vorbilder, soziale Orientierungen (4 SWS Seminar und Übung)

Didaktisches Projekt, das konkrete Unterrichtsvorhaben an diesem Themenkomplex anregt, begleitet, dokumentiert und analysiert.

Projekte

Z. B.: Kulturelle Spurensuche (2 SWS Seminar und Übung)

Interdisziplinäres Projekt mit unterrichtspraktischem Bezug

Projekte

Z. B.: Soziale Konflikte (2 SWS Seminar und Übung)

Interdisziplinäres Projekt, das als konkretes Unterrichtsvorhaben exemplarischen fachdidaktischen Charakter hat:

- Unterrichtsplanung und -auswertung
- Unterrichtsgestaltung und -analyse
- Unterrichtsmaterialien und -medien
- Unterrichtsstörungen und Problemsituationen

Projekte

Z. B.: Soziokulturelle Unterschiede in Deutschland (2 SWS Seminar und Übung)

Interdisziplinäres Projekt mit unterrichtspraktischem Bezug

* Über das erfolgreich absolvierte Kommunikationstraining wird eine Bescheinigung erteilt.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im berufsbegleitenden Studiengang 'Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde' an der Universität Potsdam

Vom 21. Januar 1999

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I¹ der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 21. Januar 1999 die folgenden Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Erweiterungsstudiengang für das Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde (LER) erlassen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zwischenprüfung
- § 4 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Brandenburg (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Erweiterungsprüfung im Fach 'Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde' an der Universität Potsdam.

§ 2 Prüfungsausschuss

An der Philosophischen Fakultät I wird unter Beteiligung der im Studiengang involvierten Fächer ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen auf Anfrage des Landesprüfungsamtes empfiehlt, über das Bestehen und die Benotung der kumulativen Zwischenprüfung befindet, gegenüber dem Landesprüfungsamt die Absolvierung des ordnungsgemäßen Studiums erklärt und das Landesprüfungsamt bei der personellen Besetzung der Staatsprüfungsausschüsse im Fach LER unterstützt. Der Prüfungsausschuss entscheidet gegebenenfalls über die Äquivalenz anderweitig erbrachter Leistungen, die für die Zwischenprüfung geltend gemacht werden.

¹ Zwischenzeitlich umbenannt in Philosophische Fakultät

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 23. Juli 1999

§ 3 Zwischenprüfung

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt mit der Immatrikulation. Die Zwischenprüfung ist kumulativ und gilt als bestanden, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Eine Bescheinigung über die Teilnahme an der in der Studienordnung vorgeschriebenen Studienfachberatung,
- das Studienbuch mit einer Zusammenstellung der besuchten Lehrveranstaltungen einschließlich einer Erklärung über die Richtigkeit der Angaben,
- eine Erklärung des/der Kandidaten/in, dass ihm/ihr die Prüfungsordnung in ihrem allgemeinen und besonderen Teil bekannt ist,
- die erfolgreiche Absolvierung des Grundstudiums aufgrund der Vorlage der für dieses geforderten Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 2 Studienordnung.

(2) Bei diesen handelt es sich um

- einen Leistungsnachweis aus einer der beiden interdisziplinären Einführungen in exemplarische Probleme,
- einen Leistungsnachweis aus einer der Veranstaltungen Philosophie/Ethik,
- einen Leistungsnachweis aus einer der Veranstaltungen Religionswissenschaft,
- einen Leistungsnachweis aus der Veranstaltung zur Psychologie.

(3) Der Prüfungsausschuss ermittelt die Gesamtnote für die Zwischenprüfung als arithmetisches Mittel aus den Noten der Leistungsnachweise.

(4) Die Note für die Zwischenprüfung ist dem Studierenden in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für das Nebenfach Medienwissenschaft im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 6. Februar 1997

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I¹ der Universität Potsdam die folgenden Prüfungsbestimmungen am 6. Februar 1997 beschlossen:²

Übersicht

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben und Ziele des Studiums

II. Organisatorisches

- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Gliederung der Studienbereiche und Teilgebiete
- § 6 Studienorganisation
- § 7 Leistungskontrolle und ordnungsgemäßes Studium

III. Grundstudium

- § 8 Definition, Umfang, Dauer
- § 9 Strukturierung des Lehrangebots
- § 10 Veranstaltungen im Grundstudium und Scheine

IV. Hauptstudium

- § 11 Definition und Voraussetzungen
- § 12 Strukturierung des Lehrangebots
- § 13 Veranstaltungen im Hauptstudium und Scheine

V. Schlussbestimmung

- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Magisterstudiengangs Medienwissenschaft als Nebenfach an der Universität Potsdam. Für die Erlangung des Titels "Magister/Magistra Artium" (M.A.) muss dieser Studiengang gemäß § 2 der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 11. November 1999 mit einem Hauptfach (70 SWS) sowie mit einem weiteren Nebenfach (36 SWS) kombiniert werden.

¹ Zwischenzeitlich umbenannt in Philosophische Fakultät

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. Juni 2000